

Richtlinien der Stadt Rheinbach über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Jugendwanderungen, Jugendfahrten sowie Ferien- und Freizeitlagern

(in der Fassung vom 01.01.2022)

Die Stadt Rheinbach unterstützt und fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Rheinbach durchgeführte, den Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes entsprechende Jugendarbeit. Es gelten die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Rheinbach über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit. Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht/-gegenstand

1.1-1.3: siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

Durch die geförderten Maßnahmen sollen Möglichkeiten geschaffen werden, sich zu erholen, Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und die Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Die Gewährung von Zuschüssen soll dazu dienen, finanziell schwächer gestellten Kindern und Jugendlichen die Teilnahme durch Senkung ihres Teilnehmerbeitrages zu erleichtern.

Gefördert werden Freizeitmaßnahmen.

Nicht gefördert wird die Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziell ausgerichteten Reisegesellschaften oder Reisebüros, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und die eigenständige Gestaltung der Maßnahme nicht berührt wird.

2. Förderungssätze

2.1-2.7: siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

Bei internationalen Begegnungen, die

- in Deutschland stattfinden und
- nicht in Familien durchgeführt werden,

können die deutschen Teilnehmer:innen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Jugendwanderungen, Jugendfahrten sowie Ferien- und Freizeitlagern gefördert werden.

3. Förderungsempfänger

3.1-3.2: siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

Abweichend von Ziff. 3.1 der „Allgemeinen Richtlinien“ werden grundsätzlich auch Träger der offenen Jugendfreizeitstätten gefördert.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1-4.6: siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

Zuschussfähig sind

- eine Jugendgruppenleiterin/ein Jugendgruppenleiter (ohne Altersbegrenzung gem. Ziff. 4.4 der „Allgemeinen Richtlinien“) je angefangene 6 Kinder/Jugendliche (Teilnehmer:innen)
- bei Maßnahmen, an denen sowohl Jungen als auch Mädchen teilnehmen, können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson gefördert werden
- eine Handwerkerin/ein Handwerker je 20 Teilnehmer:innen, wenn deren/dessen Einsatz im jugendpflegerischen Interesse liegt (der Einsatz ist im Antrag besonders zu begründen)
- bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung eine Köchin/ein Koch bzw. eine Hilfsperson je 20 Teilnehmer:innen.

Jugendfreizeiten müssen mindesten 3 Tage dauern. Bei länger als 21 Tage dauernden Maßnahmen wird der Kreiszuschuss nur für 21 Tage gewährt. An- und Abreisetag gelten im Sinne dieser Richtlinie als 1 Tag.

Die Gruppen müssen einschließlich der Gruppenleiterin/des Gruppenleiters mindestens 6 zuschussfähige Teilnehmer:innen haben.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1-5.2: siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

Ziffer 5.21:

Der Zuschuss beträgt für jede Teilnehmerin/jeden Teilnehmer 4,00 EUR je Verpflegungstag. Der angemessene Eigenanteil und/oder Teilnehmerbeitrag beträgt bei der Förderung 50%.

Ziffer 5.22:

Für

- arbeitslose Jugendliche
- Kinder und Jugendliche von Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern bzw. Sozialhilfeberechtigten (Hilfe zum Lebensunterhalt)

wird ein zusätzlicher Zuschuss gewährt, der sich wie folgt berechnet:

Teilnehmerbeitrag je Tag	max. 14,40 EUR
Abzüglich Eigenleistung	- 3.60 EUR
<u>= zusätzlicher Zuschuss je Tag</u>	<u>max. 10,80 EUR</u>

Der angemessene Eigenanteil und/oder Teilnehmerbeitrag beträgt bei der Förderung 3,60 EUR tgl. (auf das Berechnungsverfahren wird verwiesen).

Ziffer 5.23:

Für behinderte Teilnehmer:innen wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs zusätzlich ein Zuschuss von 4,00 EUR täglich gezahlt.

Für je 5 behinderte Teilnehmer:innen wird eine/ein zusätzliche/r Betreuerin/Betreuer in die Förderung einbezogen. Ein förderungsfähiger höherer Bedarf an zusätzlichen Betreuer:innen ist glaubhaft zu machen.

Ein angemessener Eigenanteil und/oder Teilnehmerbeitrag muss nicht nachgewiesen werden.

6. Verfahren

6.1-6.4: siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.